



Brüssel, den 20. März 2025
(OR. en)

7190/1/25
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0418(NLE)

EURODAC 8
ENFOPOL 89

VERMERK

Betr.: Informationen über das Inkrafttreten – für das Fürstentum Liechtenstein – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke

Das am 27. Juni 2019 in Brüssel unterzeichnete Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke¹ ist gemäß seinem Artikel 4 Absatz 2 am 1. Mai 2022 für die Europäische Union und die Schweizerische Eidgenossenschaft in Kraft getreten². Es ist am 12. März 2025 für das Fürstentum Liechtenstein in Kraft getreten, nachdem die für das Inkrafttreten erforderlichen Verfahren abgeschlossen wurden.

¹ ABl. L 32 vom 4.2.2020, S. 3.

² ABl. L 240 vom 16.9.2022, S. 1.